

Bekanntmachung

Gemeinde Blankenhof
Der Bürgermeister

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Dorfkern Chemnitz“
2. Hinweis zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenhof hat mit Beschluss vom 14.03.2024 den Satzungsbeschluss zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Dorfkern Chemnitz“ der Gemeinde Blankenhof gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Ablauf des Bekanntmachungstages in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung beim Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin in der Zeit von:

- Dienstag von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- Mittwoch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (außerhalb dieser Zeiten mit vorheriger Terminabstimmung).

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Dorfkern Chemnitz“ umfasst das im folgenden Kartenausschnitt dargestellte Gebiet.



Eine zusammenfassende Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB ist auf Grund von § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 3 nicht erforderlich.

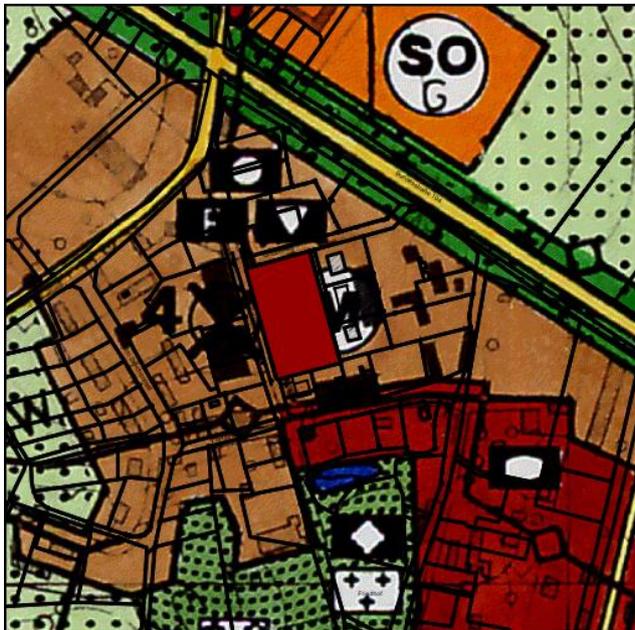
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung wird zugleich bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Dorfkern Chemnitz“ liegenden Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan noch der Nutzungsart gemischte Bauflächen zugeordnet. Gemäß den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Dorfkern Chemnitz“ werden die Flächen neu als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) dargestellt. Der Bereich der Flächennutzungsplan-Berichtigung ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt:



Blankenhof, 18.03.2024

Karsten Rhäse
Bürgermeister